

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Ingrid Wedekind
	Telefon (0202)	563 - 5121
	Fax (0202)	563 - 8049
	E-Mail	ingrid.wedekind@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0206/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.05.2023	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
01.06.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Empfehlung/Anhörung
12.06.2023	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
13.06.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Anpassung der Nutzungsverträge für städtische Landwirtschaftsflächen bei Neuverpachtung		

Grund der Vorlage

Die Verwaltung wurde mit den Beschlüssen zu den Vorlagen

- VO/0760/19 Ackerrandstreifen auf städtischen landwirtschaftlichen Flächen,
- VO/0642/22 Bürgerantrag zur Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Landwirtschaft sowie
- VO/0663/22 Neufassung Gewässerrandstreifen

beauftragt, bei neuen Pachtverträgen oder Verlängerungen mit zusätzlichen Regelungen bei der Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in den Vorlagen genannten Vorgaben und Zielsetzungen zu berücksichtigen und je nach Einzelfall angepasst umzusetzen. Hierzu sollten im Dialog mit der Landwirtschaft Zielvorgaben und Kriterien zur Zielerreichung entwickelt werden. Der Auftrag an die Verwaltung resultiert aus mehreren Beschlüssen. Diese Vorlage bezieht sich nur auf die Anpassung städtischer Nutzungsverträge für landwirtschaftliche Flächen.

Beschlussvorschlag

Die Zielvorgaben und Kriterien (VO/0642/22) zur Zielerreichung werden zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die insgesamt 84 landwirtschaftlichen Nutzungsverträge umfassen verpachtete Flächen im Umfang von 240 ha und haben Laufzeiten zwischen einem und acht Jahren. Im Jahr 2022 wurden erstmalig in zwei Verträgen auf Ackerflächen im Bereich Kleinhöhe Auflagen zur Förderung der Artenvielfalt aufgenommen (siehe hierzu VO/0994/22). In diesem Jahr steht der Neuabschluss/die Verlängerung von 21 Verträgen an. Bei Neuabschlüssen und Verlängerungen sind künftig Anpassungen der Nutzungsverträge vorgesehen soweit – im Fall von Verlängerungen - von den Nutzern nicht bereits in Eigeninitiative Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt umgesetzt wurden. Für einige der ein-jährigen Verträge ist mittelfristig eine andere Nutzung (z.B. Bebauung) geplant. Für diese Flächen werden daher zunächst keine Anpassungen aufgenommen. Gem. VO/0642/22 wurden mit Vertretern der Landwirtschaft (Kreislandwirt und Ortslandwirte) sowie der Liegenschaftsverwaltung Abstimmungsgespräche geführt.

Der Beschluss zu VO/0663/22 Neufassung wurde insb. getroffen, da der Gewässerschutzstreifen bei der letzten Novellierung des LWG NRW gestrichen wurde und die Bedeutung des Schutzes der Gewässerrandstreifen im Rahmen einer Selbstverpflichtung zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Das Nutzungsentgelt wurde seit vielen Jahren nicht erhöht. Es ist nun vorgesehen, dies in den Verträgen zum 01.01.2024 um 20 % und zum 01.01.2026 erneut um 20 % zu erhöhen. Damit wird das Nutzungsentgelt immer noch unter dem Schnitt in NRW liegen. Eine Minderung des Entgeltes für Flächen, welche hohe Einschränkungen aufweisen, soll weiterhin möglich sein. Hierzu wird seitens des Ressorts Finanzen (403.4) eine separate Drucksache eingebracht.

Zielvorgaben und Kriterien

Auf Anregung der Vertreter der Landwirtschaft soll im Frühsommer der Verein „Bewusst leben – bergischer Verein für Gesundheit und Natur e.V.“, der den Bürgerantrag nach § 24 GO zur Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Landwirtschaft gestellt hat, zu einer Ortsbesichtigung eingeladen werden um diesem die bereits jetzt umgesetzten Maßnahmen seitens der Landwirtschaft vorzustellen. Es wird angeregt, zu diesem Termin zusätzlich auch Vertretungen der Fachausschüsse einzuladen.

Ab diesem Jahr werden in die neu abzuschließenden längerfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsverträge Bewirtschaftungsauflagen aufgenommen, sofern dies fachlich auf der Grundlage o.g. Beschlüsse sowie den EU- und bundesrechtlichen Vorgaben sinnvoll ist. Im Jahr 2030 werden somit alle längerfristigen Verträge angepasst sein. Die Auflagen werden individuell, abhängig von der jeweiligen Flächengröße, dem Zuschnitt, der Lage sowie der Nutzungsart in den Verträgen abgeschlossen. Dabei werden Flächen und Maßnahmen, die entsprechend der Drucksachen bewirtschaftet werden, berücksichtigt.

Aufgrund der neu geplanten Regelungen zur Förderung der Vielfalt und des Gewässerschutzes (s.u.) wird bei Verträgen mit entsprechenden Regelungen auf eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes verzichtet. Bei Verträgen ohne Regelungen wird es ab 2024 sukzessive angepasst.

Auswahlkriterien bei der Vergabe der Nutzungsverträge städtischer Flächen

Die bestehenden Auswahlkriterien

- Haupterwerbslandwirt/in in Wuppertal
- Nebenerwerbslandwirt/in in Wuppertal
- Abstand der Hoflage zur Pachtfläche
- Arrondierung von Flächen

werden ergänzt um den Punkt

- Zuverlässigkeit/Berücksichtigung der (neuen) Regelungen

Es gelten hier weiterhin die bestehenden Vorgaben (gekürzt):

- Die Flächen sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu bewirtschaften und zu pflegen
- Merkblatt zur guten fachlichen Praxis auf landwirtschaftlichen Flächen ist zu berücksichtigen
- Die Empfehlungen der Landwirtschaftskammer zur Düngung/Kalkung sind Teil der guten fachlichen Praxis.
- Eine Ausbringung von Klärschlamm oder Bioabfall gemäß Bioabfallverordnung ist nicht gestattet
- Eine Umwandlung von Grünland in Acker ist nicht gestattet.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von Düngemittel hat nur mit der entsprechenden landwirtschaftlichen Sachkunde zu erfolgen. Bei Grünlandbewirtschaftung ist beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Stadt Wuppertal zu informieren.
- Bei Ackernutzung sind die Regeln des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.
- Beim Auftreten von Trittschäden ist der Besatz anzupassen und die natürliche Regeneration muss innerhalb von 4-6 Wochen erfolgen können. Bei Pferdehaltung darf das Grünland mit max. 1 Pferd je 0,5 ha als Sommerweide genutzt werden. Eine Einzeltierhaltung ist nicht erlaubt und eine Winterbeweidung ist nur bei geeigneter Witterung, mit angepasstem Pferdebesatz und unter Beachtung einer größtmöglichen Narbenschonung zulässig.
- Strukturelemente (z.B. Hecken) sind zu erhalten und zu pflegen.

Geplante neue Regelungen in den Verträgen

Es werden nur eindeutig und mit vertretbarem Aufwand kontrollierbare Regelungen in die Nutzungsverträge aufgenommen, auch wenn aus Arbeitskapazitätsgründen keine regelmäßigen Kontrollen der Flächen erfolgen werden.

Die rechtlichen Regelungen und Förderungen der EU, des Bundes und des Landes unterliegen fortlaufenden Änderungen und berücksichtigen teilweise die Zielrichtungen der Beschlüsse hinsichtlich des Gewässerschutzes und der Artenvielfalt.

Die Kontrolle der Agrarfördermaßnahmen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer. Es sollen keine Regelungen aufgenommen werden, die Förderungen der EU oder des Bundes ausschließen.

Auflagen zu Gewässerrandstreifen

Entlang von Fließ- und Stillgewässern soll ein 10 m (als Orientierungswert) breiter Gewässerschutzstreifen angelegt (Beschluss VO/0663/22-Neufassung) und extensiv bewirtschaftet werden. Dies soll dem Schutz des Gewässers vor negativen Einfluss der Bewirtschaftung dienen (Nährstoffeintrag, Erosion, Trittschäden, ...) sowie Renaturierungsmaßnahmen gem. EU-WRRL ermöglichen und in Abhängigkeit von der Topographie möglichst einen natürlichen Retentionsraum für den „grünen Hochwasserschutz“ schaffen. Die Nutzungseinschränkungen ergeben sich bereits weitestgehend aus dem EU-Recht.

Bei bisheriger ackerbaulicher Nutzung ist der Streifen dazu in eine extensive Grünfläche bzw. Hochstaudenflur umzuwandeln. Vorhandener Gehölzbewuchs oder Saumstreifen werden ab Böschungsoberkante des Baches bei dem 10 m Streifen berücksichtigt. Um Gehölzentwicklung zu verhindern, ist die umgewandelte Ackerfläche mindestens einmal im Spätsommer nach der Ernte der Hauptfrucht zu mähen, das Mahdgut ist zur Aushagerung der Fläche in den ersten Jahren zu entfernen. Die Flächen dürfen bei Fehlentwicklungen

(z.B. Entwicklung von invasiven Neophyten-, große Distel- oder Sauerampfer-Bestände) gepflegt werden.

Bei Grünlandnutzung ist der Randstreifen extensiv ohne Düngung und ohne den Einsatz von Herbiziden zu bewirtschaften. Es ist nur eine Mahd pro Jahr ab dem 1.07. zulässig.

Bei Beweidung ist diese Fläche abzuzäunen. Gewässertränken direkt aus dem Bach sind unzulässig.

Auflagen zur Bewirtschaftung von Ackerflächen für die Gesamtfläche, mit Ausnahme von Auflagen zu Randstreifen

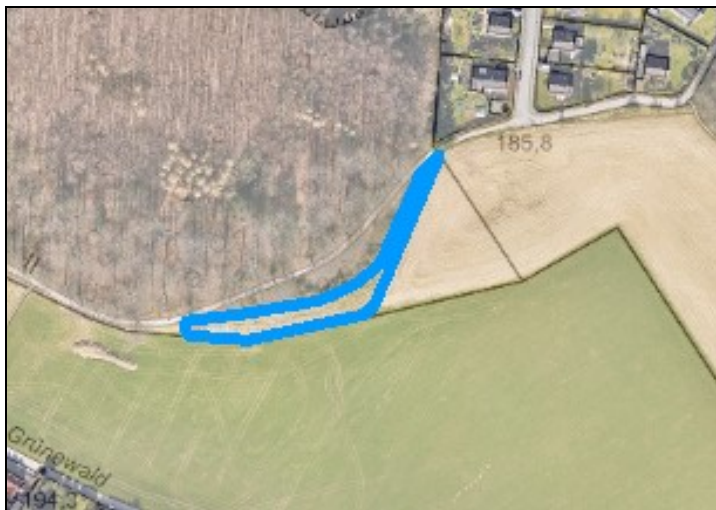
Im Rahmen des Europäischen „Green Deals“, mit dem in zahlreichen Sektoren von Wirtschaft und Gesellschaft verbessernde Transformationen erreicht werden sollen, ist im Bereich der Landwirtschaft vorgesehen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz um 50% bis 2030 zu reduzieren. (https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de).

Daher wird auf eine Aufnahme diesbezüglich in den Verträgen verzichtet.

Der Anbau von Mais ist auf erosionsgefährdeten Flächen nicht statthaft. Bei Maisanbau auf anderen Flächen ist eine Untersaat auszubringen.

Auflagen zur Anlage von Ackerrand-/saumstreifen

Bei neuen Verträgen der 7 städtischen Ackerflächen (gem. Drs. 0760/19) sind zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen Ackerrandstreifen/Saumstreifen auf 10 m Breite anzulegen, sofern auf den Flächen nicht bereits durch die Nutzer entsprechende Streifen angelegt wurden. 2023 steht ein Vertrag zur Neuverpachtung an. Auf dieser Fläche im Bereich Tesche wurde vom Nutzer bereits in Eigeninitiative ein Saumstreifen angelegt, siehe Markierung im Luftbild.



Auch im Bereich einer Ackerfläche im Bereich Bellenbusch ist bereits ein breiter Saumstreifen angelegt worden.



Sofern die Nutzer*innen nicht bereits Saumstreifen angelegt haben, werden künftig bei neuen Pachtverträgen oder Verlängerungen folgende Aspekte mit den Nutzer*innen besprochen:

- Die Streifen sollten bevorzugt die Bewirtschaftung berücksichtigen (heutige Fahrgassen, Vermeidung der Bildung von Flächen, die schwer zu bewirtschaften sind). Aus Gründen des Biotopverbundes oder Biotopschutzes kann in Einzelfällen aber eine Abweichung davon erforderlich werden. Lage und Umfang der Flächen werden individuell und im Dialog mit dem/der jeweiligen Bewirtschafter/in abgestimmt.
- Flächenstilllegungen, die bereits aufgrund übergeordneter Verpflichtungen ohnehin umzusetzen sind, können als Ackerrandstreifen geplant werden und damit die o.g. Beschlüsse flächengleich berücksichtigen. Hierzu muss noch eine rechtliche Prüfung erfolgen (Ausschluss der Förderschädlichkeit).
- Die Flächen können als Ackerbrache angelegt werden oder - sofern die Entwicklung großer Bestände unerwünschter Arten (invasive Neophyten, Ackerkratzdistel, Sauerampfer) befürchtet wird - nach Abstimmung mit der UNB mit zertifiziertem Regiosaatgut eingesät werden.
- Auf den Flächen dürfen keine Insektizide und Chemikalien oder Dünger aufgebracht werden.

Auflagen in Nutzungsverträgen zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen

Auflagen werden nur aufgenommen, wenn die Grünlandflächen Gewässerrandstreifen aufweisen, als Kompensationsflächen einem Verfahren zugeordnet sind oder in Einzelfällen dies aus naturschutzfachlichen Aspekten (z.B. Naturschutzgebiet) sinnvoll ist.

In allen anderen Fällen werden Auflagen zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen generell nicht vorgenommen, da diese nur schwer kontrollierbar sind.

Die zuständige Sachbearbeiterin bei der Landwirtschaftskammer befindet sich derzeit noch im Urlaub. Allerdings hat die Landwirtschaftskammer signalisiert, dass die Drucksache mit den landwirtschaftlichen Belangen im Wesentlichen vereinbar ist. Eine dezidierte Stellungnahme wird bis zur Sitzung des Rates der Stadt nachgereicht.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Als kleinflächige Maßnahmen mit Schwerpunkt Ökologie/Biodiversität sind keine langfristigen Auswirkungen ableitbar.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt